

Leistungsvertrag

zwischen
Jugendhilfe und Krisenintervention e.V., vertreten durch den Vorstand
Neue Straße 14
07545 Gera
(im folgenden Träger)
und

(im folgenden Jugendamt)

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Träger erbringt im Auftrag des Jugendamtes eine Betreuungsleistung für den jungen Menschen:

Name: _____
geb.: _____._____._____
wohnhaft: _____

im Rahmen § 35 SGB VIII entsprechend dem gemeinsam erarbeiteten Hilfeplan. Die Hilfe erfolgt in der Form von Intensiver Sozialpädagogischer Einzelbetreuung in einer örtlich flexiblen Krisenintervention. Bei Notwendigkeit leistet das Jugendamt eine zusätzliche FLEX-Fernbeschulung, die es als eigenständige Leistung beim Anbieter abrechnet.

§ 2 Kostenerstattung

Das Jugendamt erstattet die laufenden Kosten von dem **Tagessatz in Höhe von _____, ___ €** für die Vollzeit-Betreuung, die dem Träger entstehen und zahlt die Beträge rechtzeitig und pünktlich monatlich im Voraus mit einer Frist von 14 Tagen ab Rechnungslegung.

Für die Gewährung von **Beihilfen und Zuschüssen** findet die jeweils gültige Richtlinie zur Gewährung Einmaliger Beihilfen und Zuschüsse sowie zur Gewährung eines Barbetrages gem. § 39 Abs. 1 bis 3 SGB VIII des zuständigen örtlichen Jugendamtes Anwendung.

Weitere einmalige Leistungen müssen rechtzeitig beantragt und vom Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes genehmigt werden.

§ 3 Kosten

Der Träger gestaltet die Maßnahme so, dass die im Kostenplan detailliert angeführten Einzeldaten eingehalten werden. Mehrkosten ohne das Eintreten außergewöhnlicher Umstände gehen auf Kosten des Trägers. Minderkosten sind auf der Grundlage einer angeforderten detaillierten Abrechnung an das Jugendamt zu erstatten. Eine Kostensatzänderung infolge außergewöhnlicher Umstände ist nur durch schriftliche Änderung dieses Vertrages möglich. Eine Flexibilität der einzelnen Detailposten untereinander ist möglich. Der Personal- und Verwaltungskostenanteil darf nicht auf

Kosten der anderen Detailpositionen erhöht werden. Die ANNEX-Leistungen werden altersgemäß angepasst.

§ 4 Erbringung der Leistung

Der Träger erbringt die Leistung in fachlich einwandfreier Form und durch Fachkräfte im Sinne der §§ 72, 72a SGB VIII in der jeweils aktuellen Form.

Oberster Grundsatz für alle Entscheidungen ist das Wohl des Kindes, sofern das nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

Die Leistung wird fachlich an den Festlegungen des Hilfeplanes orientiert und nur in Absprache mit dem Jugendamt in wesentlichen Details der Ausgestaltung geändert.

Der Träger behält sich vor, unterschiedliche Fachkräfte einzusetzen, sofern sie zur Lösung der anstehenden Aufgabe geeignet sind. Therapeutische, schulische und medizinische Aufgaben sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.

§ 5 Dauer der Leistung

Das Betreuungsverhältnis beginnt am __. __. ____ und ist vorerst für 30 Tage vereinbart. Es besteht die Option einer Verlängerung der Maßnahme nach Absprache.

Die Dauer des Betreuungsverhältnisses wird bei der Fortschreibung des Hilfeplanes präzisiert. Eine Feststellung des Hilfeplanes, dass die Maßnahme nicht mehr geeignet oder nicht umsetzbar ist, beendet ggf. sofort die Maßnahme. Angestrebt wird eine personelle Kontinuität der Maßnahme über den gesamten Zeitraum.

Das Vertragsverhältnis endet unabhängig davon bei einem Wegfall der Fallverantwortung seitens des Jugendamtes. Ein Eintreten des nachfolgend zuständigen Jugendamtes in den Vertrag wird von den vertragschließenden Seiten angestrebt.

Grobe Verstöße gegen diesen Vertrag berechtigen beide Seiten zur umgehenden Auflösung des Betreuungsverhältnisses. Dabei trägt die kündigende Seite anfallende Restkosten aus dem Betreuungsverhältnis.

§ 6 Aufsichtspflicht

Der Träger übernimmt vom Jugendamt die von den Sorgeberechtigten übertragene Aufsichtspflicht und die damit verbundene Erziehungsrechte. Er überträgt seinerseits die Aufsichtspflicht an die von ihm vertraglich gebundenen Betreuer, die sie verantwortlich ausüben, soweit sich das Kind nicht bei seinen Eltern aufhält oder die Aufsichtspflicht anderweitig abgegeben wurde.

Damit verbunden sind insbesondere die Pflichten und Rechte:

- den Aufenthalt des Kindes im Rahmen des vom Hilfeplan gesetzten Rahmen bzw. bei akuter Selbst- und Fremdgefährdung auch darüber hinaus zu bestimmen
- akut notwendigen medizinischen Eingriffen zuzustimmen bzw. diese vornehmen zu lassen
- alle notwendigen Aktionen und Maßnahmen durchzuführen, sofern diese zur Abwehr einer akuten Gefahr für das Wohl des Minderjährigen notwendig sind und eine Zustimmung der Eltern nicht mehr eingeholt werden kann. Diese sind schnellstmöglich zu informieren und die Zustimmung nachzuholen.

Die Zustimmung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten ist insbesondere, aber nicht abschließend in folgenden Situationen einzuholen:

- bei medizinischen Behandlungen langfristiger, nicht akuter Art, insbesondere, wenn diese mit Kosten für die Eltern verbunden sind. Sollte die Sorgeberechtigte bei

Behandlungen, die als medizinisch notwendig gesehen werden, keine Zustimmung geben, ist das Jugendamt zu informieren.

- In schulischen Belangen

Im Streitfall gelten die Regelungen des BGB und des SGB VIII.

Der junge Mensch verfügt über den Träger über eine Haftpflicht- und eine Unfallversicherung.

§ 7 Hilfeplanung

Eine Hilfeplanung für den Vertragszeitraum hat vor oder unmittelbar nach Beginn des Vertragszeitraumes zu erfolgen und wird Bestandteil dieses Vertrages. An dieser Hilfeplanung sind Vertreter des Jugendamtes sowie die Sorgeberechtigten persönlich und Vertreter des Leistungserbringers und der verantwortliche Betreuer sowie der junge Mensch zu beteiligen. Bis dahin gelten die Festlegungen der derzeit gültigen Hilfeplanung. Bei längerfristigen Maßnahmen erfolgt aller 6 Monate eine Überprüfung und ggf. Präzisierung des Hilfeplanes.

Grundlegende Änderungen des Hilfeplanes erfordern die persönliche Anwesenheit aller im ersten Anstrich genannten Beteiligten.

Bei außergewöhnlichen Entwicklungen des Jugendlichen kann auch ein außerplanmäßiges Hilfesgespräch von einem der Beteiligten gefordert werden, dieses ist innerhalb von 14 Tagen zu realisieren.

Der Hilfeplan legt die Kontaktmöglichkeiten zu den Eltern und anderen Verwandten sowie ggf. Heimfahrten in Qualität und Umfang fest.

§ 8 Kontakte

- Der Träger hat auf Wunsch des Jugendamtes oder des Jugendlichen den Kontakt zwischen diesen herzustellen. Dabei gilt ein Telefongespräch als ausreichend.
- Kontakte zu den sorgeberechtigten Personen werden im Hilfeplan geregelt und normalerweise von den pädagogischen Fachkräften umgesetzt.
- Der Träger sichert eine 24h-Rufbereitschaft für Jugendamt, Betreuer und Kind ab.

§ 9 Qualitätsstandards

Inhaltliche Grundlage der Leistungserbringung ist das SGB VIII in seiner aktuellsten Version. Der Leistungserbringer sichert rechtlich verbindlich folgende Qualitätsstandards zu:

- Einsatz von Fachkräften im Sinne von § 72 SGB VIII
- Besondere Überprüfung der Mitarbeiter im Sinne §§ 8a, 72a SGB VIII
- Praxisreflexion vor Ort und ständige telefonische Praxisberatung, Supervision
- Anpassung der ambulanten Betreuung entsprechendem aktuellen Bedarf des jungen Menschen

Das Jugendamt sichert folgende Qualitätsstandards zu:

- Ausführliche Informationen über Problematik und Vorgeschichte des Betreuungsfalls vor Beginn der Betreuung
- Absicherung der Ansprechbarkeit zu normalen Dienstzeiten
- Moderation zwischen Träger und jungem Menschen und Sorgeberechtigter
- Übernahme weiterer notwendiger Leistungen im Bereich Schule, medizinisch-psychologischer oder therapeutischer Art

§ 10 Schlussbestimmungen

Nebenabsprachen und Änderungen des Vertrages können nur im gegenseitigen Einvernehmen und in Schriftform vorgenommen werden.

Die salvatorische Klausel gilt als vereinbart.

Rechtliche Grundlage des Vertrages sind §§ 27, 35, 36 und 78b (3) SGB VIII.

Gerichtsstand ist Gera.

AnsprechpartnerIn des Jugendamtes ist:

Ansprechpartner des Trägers ist:

Ansprechpartner des Trägers:

Pädagogischer Bereich:

Herr John

Tel.: 0179 - 5022073

Mail: Matthias.john@jugendhilfe-

Krisenintervention.de

Wirtschaftlicher Bereich:

Herr Torsten Winkler

Tel.: 0163/7985604

Mail: Torsten.winkler@jh-ki.de

für das Jugendamt:.....



Jugendhilfe und
Krisenintervention e.V.

Neue Straße 14

07545 Gera

Amtsgericht Arnstadt VR110749

für den Träger:.....

zur Kenntnis genommen (Sorgeberechtigte):